

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 12 - 01k04.15.02-04

Kreiswahlleiter der  
Bundestagswahlkreise in Hessen

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau van der Sluijs Veer-Brünnig  
Durchwahl (06 11) 353 1626  
Telefax: (06 11) 32712 1626  
Email: [christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de](mailto:christina.vdsluijsveer-bruennig@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

nachrichtlich:

Datum 23. Mai 2017

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63125 Mühlheim am Main

**Wahlerlass Nr. B 5**

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

## **Bundestagswahl am 24. September 2017; Kostenerstattung**

### **1. Erstattungsgrundsätze**

Nach § 50 Abs. 1 Bundeswahlgesetz – BWG – erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden die durch die Bundestagswahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt, § 50 Abs. 2 Satz 1 BWG. Diese im Wege der Einzelabrechnung zu erstattenden Kosten werden den Ländern nach § 50 Abs. 2 Satz 2 BWG nur anteilig erstattet, wenn zeitgleich mit der Bundestagswahl Kommunalwahlen stattfinden.

Die übrigen Kosten werden durch eine Restkostenpauschale erstattet, die nach zwei Gemeindegrößenklassen gestaffelt ist, § 50 Abs. 3 Satz 1 und 2 BWG. Von dem über die Restkostenpauschale errechneten Erstattungsbetrag werden die zentral anfallenden Kosten und die Kosten der Kreiswahlleiter beglichen. Der verbleibende Betrag wird auf die Städte und Gemeinden nach der Zahl der Wahlberechtigten verteilt; dabei wird die Zugehörigkeit zu den beiden vorgegebenen Gemeindegrößenklassen berücksichtigt.

## **2. Einzelabrechnung**

### **2.1 Portokosten für den Versand der Wahlbenachrichtigungen**

Die Wahlbenachrichtigungen werden im Auftrag des Landeswahlleiters zentral bei der Deutschen Post AG eingeliefert; das postalische Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen. Eine gesonderte Erstattungsleistung entfällt.

### **2.2 Service Premium Adress**

Das Zusatzentgelt für die Nutzung von Premium Adress (früher Vorausverfügungen) sowohl für die Wahlbenachrichtigungen als auch für den Versand der Briefwahlunterlagen wird ebenfalls zentral von hier aus beglichen. Eine gesonderte Erstattungsleistung entfällt.

### **2.3 Versand der Briefwahlunterlagen**

Mit der Deutschen Post AG ist vertraglich vereinbart, dass die Gemeinden die Briefwahlunterlagen in den eigens dafür beschafften Umschlägen entgeltfrei einliefern. Das Beförderungsentgelt wird zentral von hier aus beglichen.

Um die Abrechnung der Deutschen Post AG nachprüfen zu können, bitte ich die Gemeinden zu veranlassen, die Anzahl der bei der Post eingelieferten Sendungen für jeden Tag in einer Liste festzuhalten. Die so ermittelten Sendungszahlen bitte ich für die Bundestagswahlkreise nach dem beigefügten Muster der **Anlage 1** zusammenzustellen.

### **2.4 Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände sowie der Kreiswahlausschüsse**

Nach § 10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer Sitzung des Kreiswahlausschusses und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Die Höhe der Erfrischungsgelder wurde durch die 11. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung angehoben. Demnach kann ein Erfrischungsgeld in Höhe von jeweils 35,00 Euro für den Vorsitzenden und 25,00 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden.

Ich bitte, die an die Wahlvorstände ausgezahlten Erfrischungsgelder **wahlkreisweise** nach dem Muster der **Anlage 2** zusammenstellen; sie werden entsprechend der tatsächlichen Besetzung abgerechnet.

#### **2.5 Veröffentlichungskosten der Kreiswahlleiter**

Die entstandenen Veröffentlichungskosten für die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, die Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses bitte ich in die **Anlage 3** einzutragen.

#### **3. Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden**

Gemeinden, in denen mit der Bundestagswahl am 24. September 2017 Direktwahlen und Bürgerentscheide stattfinden, sind verpflichtet, dem Ministerium die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen entstandenen Kosten mitzuteilen. Die Aufwendungen für gemeinsam durchgeführte Wahlaufgaben sind dabei gesondert auszuweisen, damit die Erstattungen anteilig gekürzt werden können. Ich bitte, hierfür das Muster der **Anlage 4** verwenden zu lassen. Die ausgefüllten Formblätter bitte ich, mir wahlkreisweise gesammelt zu übersenden.

#### **4. Kreiswahlleiterpauschale**

Für die Ermittlung der Kreiswahlleiterpauschale bitte ich das Muster der **Anlage 5** zu verwenden.

#### **5. Die Aufstellung nach Anlage 1 bitte ich mit dem erforderlichen Haushaltsvermerk zu versehen und mir bis zum**

**15. Oktober 2017**

zuzuleiten.

Die übrigen Nachweise nach den **Anlagen 2 bis 5** bitte ich ebenfalls mit dem erforderlichen Haushaltsvermerk zu versehen und bis zum

**1. Dezember 2017**

zu übersenden. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass mir die Gemeinden **nicht direkt** berichten. Die Auszahlungen erfolgen an die Kreiswahlleiter zur Weiterleitung an die Gemeinden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Kanther

**Anlagen:**

- 5 -